



INFORMATIONEN ZUM PFLEGESTÄRKUNGSGESETZ II



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wer einen Angehörigen pflegt oder im Freundeskreis Pflegebedürftigkeit erlebt, weiß, dass dies mit großem Einsatz und viel persönlicher Fürsorge verbunden ist. Diese Leistung ist oft nicht einfach und verdient Anerkennung und größten Respekt.



Seit Januar 2016 sind die neuen Pflegestärkungsgesetze in Kraft. Sie wollen die Voraussetzungen für pflegende Angehörige verbessern. Beispielsweise erhalten pflegende Angehörige mit den neuen Gesetzen mehr Unterstützung, wenn sie selbst einmal krank sind oder Urlaub machen wollen.

Die Broschüre, die Sie in den Händen halten, hilft Ihnen, sich einen Überblick über die neuen Gesetzesregelungen zu Urlaubsvertretung, Auszeit vom Beruf, Pflegeunterstützungsgeld und mehr zu verschaffen.

Wie der Name schon sagt, dienen die Pflegestärkungsgesetze dazu, die Wirkung der Pflegeversicherung nachhaltig zu stärken – für die Pflegebedürftigen, für die pflegenden Angehörigen und auch die professionellen Pflegekräfte. Mit dieser Broschüre wollen wir als Landkreis ebenfalls einen kleinen Teil dazu beitragen.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre!

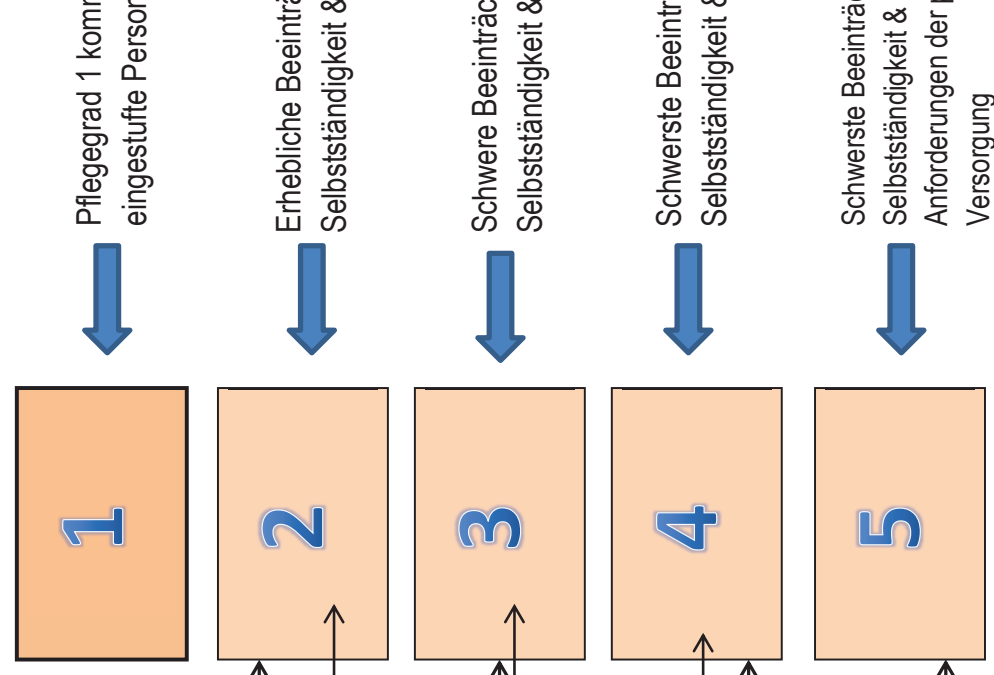
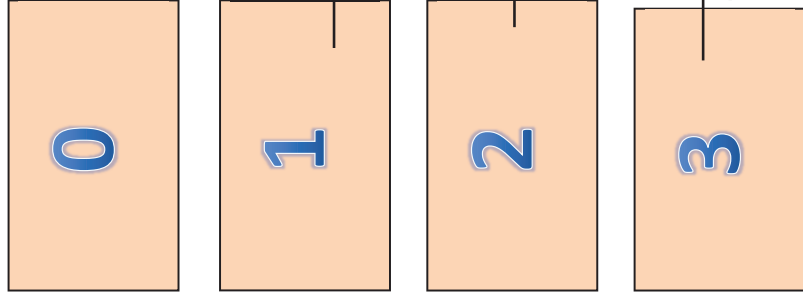
Ihr

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Alexander Tritthart'. The signature is stylized and written in a cursive script.

Alexander Tritthart
Landrat

ALT
 PFLEGESTUFEN ORIENTIEREN SICH
 AM ZEITAUFWAND

NEU
 PFLEGESTUFEN ORIENTIEREN SICH
 AM GRAD DER SELBSTSTÄNDIGKEIT



+1 ———→
 Bei der Umgruppierung von Personen mit körperlichen Einschränkungen gilt die Regel: +1 beim Pflegegrad

+2 - - - - -→
 Bei der Umgruppierung von Personen mit beeinträchtigter Alltagskompetenz gilt die Regel: +2 beim Pflegegrad

INFORMATIONEN ZUM ZWEITEN PFLEGESTÄRKUNGSGESETZ

Durch die Einführung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes sollen Verbesserungen unter der Berücksichtigung der Situation von Pflegebedürftigen umgesetzt werden.

Ab Januar 2016 tritt dieses Gesetz offiziell in Kraft und wird 2017 in vollem Umfang seine Wirkung entfalten.

Das neue Begutachtungsinstrument ist nicht mehr wie bisher defizitorientiert, sondern orientiert sich am Grad der Selbstständigkeit der Pflegebedürftigen, vorhandene Fähigkeiten sollen einbezogen und so Hilfe zur Selbsthilfe gefördert werden.

Durch eine neue Begriffsdefinition von Pflegebedürftigkeit erhalten künftig alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig von körperlicher und/oder psychischer Einschränkung. Sonderbestimmungen für Demenzkranke sind somit hinfällig.

- Umstellung von Pflegestufen in **Pflegegrade**: Ab 01.01.2017 wird durch die Begutachtung der Grad der Selbstständigkeit anhand von sechs Bereichen gemessen, aus der Gesamtbewertung ergibt sich künftig die Einstufung in einen Pflegegrad. Folgende Bereiche werden betrachtet:
 - Mobilität des Pflegebedürftigen
 - Kognitive und kommunikativer Fähigkeiten
 - Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
 - Selbstversorgung
 - Bewältigung und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen
 - Gestaltung des Alltags und soziale Kontakte.

Was ändert sich im Einzelnen?

Wichtig:

- ➔ Personen, die bereits Leistungen der Pflegekassen erhalten werden automatisch in das neue System übergeleitet – es ist keine Neubeantragung erforderlich!
- ➔ Umfang und Höhe der Leistungen werden mindestens gleich bleiben, in vielen Fällen sogar steigen.
- Pflegende Angehörige haben künftig Anspruch auf kostenlose Pflegeberatung. Wer Leistungen bei der Pflegeversicherung beantragt, erhält automatisch das Angebot einer kostenlosen Beratung. Pflegeberatung
- Die Pflegeversicherung wird für pflegende Angehörige deutlich mehr Rentenbeiträge entrichten, in Abhängigkeit vom Umfang und der Pflege und des Pflegegrads der pflegebedürftigen Person. Auch die Arbeitslosen- und Unfallversicherung für pflegende Angehörige wird verbessert. Soziale Absicherung pflegender Angehöriger
- Einrichtungen und Träger der Pflege müssen bis 30.09.2016 ihre Personalausstattung und -struktur überprüfen und anpassen. Verbesserungen in der pflegerischen Versorgung
- Verbesserte Versorgungsleistungen in der stationären Pflege und zusätzliche Betreuungsangebote für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen werden geschaffen.
- Verbesserungen erfolgen auch in ärztlichen Versorgung in Pflegeheimen.
- Ab 2017 gilt in jeder vollstationären Pflegeeinrichtung ein einheitlicher pflegebedingter Eigenanteil für die Pflegegrade 2 bis 5. Dieser steigt künftig nicht mehr mit zunehmender Pflegebedürftigkeit. Einheitlicher pflegebedingter Eigenanteil

- Pflegebedürftige sollen künftig einen besseren Zugang zu Rehabilitationsmaßnahmen haben. Rehabilitation
- Personen, die nach einem Krankenhausaufenthalt nicht dauerhaft pflegebedürftig sind, haben künftig Anspruch auf Übergangspflege.
- Die Pflegekassen werden verpflichtet, primärpräventive Leistungen zu erbringen, z. B. Kurse zu gesunder Ernährung und Bewegung. Pflegekassen informieren künftig über Leistungen der zugelassenen Pflegeeinrichtungen und stellen auch Informationen zu Angeboten und Kosten von niedrighschweligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten zur Verfügung. Ausbau präventiver Angebote
- Der sogenannte Pflege-TÜV wird reformiert: Maßstab für eine gute Pflegeeinrichtung soll hochwertige Pflege sein, die nach den neuesten pflegefachlichen Erkenntnissen geleistet wird. Der Pflege-TÜV wird grundsätzlich überarbeitet, die Ergebnisqualität rückt stärker in den Vordergrund. Neuerungen beim Pflege-TÜV

Die Hauptleistungsbeträge ab dem 1. Januar 2017 (in Euro)

| | PG 1 | PG 2 | PG 3 | PG 4 | PG 5 |
|-------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Geldleistung ambulant | | 316 | 545 | 728 | 901 |
| Sachleistung ambulant | | 689 | 1.298 | 1.612 | 1.995 |
| Leistungsbetrag vollstationär | 125 | 770 | 1.262 | 1.775 | 2.005 |

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite:
<http://www.pflegestaerkungsgesetz.de/>

Kostenlose Pflege- und Demenzberatung und Information erhalten Sie zudem von den kompetenten Fachstellen für pflegende Angehörige im Landkreis Erlangen-Höchstadt:

Fachberaterin Rosi Schmitt

Große Bauerngasse 1, 91315 Höchstadt a. d. Asich

Tel. 09193 5033191, Fax 09193 503319-99

E-Mail: rosi.schmitt@asb-erlangen.de

Internet: www.asb-erlangen.de

Fachberaterin Petra Mönius-Gittelbauer

Zeidelweide 11, 91054 Buckenhof

Tel. 09131 9403578

E-Mail: petra.moenius-gittelbauer@awo-erlangen.de

Seniorenbeauftragte des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Anna Maria Preller

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Marktplatz 6, 91054 Erlangen

Tel. 09131 803-277, Fax 09131 803-101

E-Mail: anna.maria.preller@erlangen-hoechstadt.de

Internet: www.erlangen-hoechstadt.de

Bürgertelefon

Das Bürgertelefon zur Pflegeversicherung bietet eine erste Orientierung.

Sie erreichen die Pflegeberater unter 030 3406066-02

Montag – Donnerstag von 08:00 – 18:00 Uhr und

Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr

Gehörlose und Hörgeschädigte können den Beratungsservice unter Fax 030 3406066-07 oder unter E-Mail: info.gehoerlos@bmg.bund.de nutzen.

Publikationen zum Thema

Kostenlose Bestellung unter:

Tel. 030 182722721, Fax 030 18102722721

Schriftliche Bestellung:

Publikationenversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

„Ratgeber zur Pflege“, Stand Januar 2016

Überblick über die Leistungen der Pflegeversicherung, erklärt weitere wichtige gesetzliche Regelungen für die Pflege zu Hause und hilft bei der Auswahl einer geeigneten Pflegeeinrichtung und vorhandenen Beratungsmöglichkeiten.

Bestell-Nr. BMG-P-07055



Faltblatt „Pflegebedürftig. Was nun?“

Gibt Auskunft über die ersten Schritte im Pflegefall.

Bestell-Nr. BMG-P-07053



Quellen:

http://www.aok-gesundheitspartner.de/bund/pflege/gesetze/index_14053.html

<http://www.bmg.bund.de/themen/pflege/>

<http://www.bmg.bund.de/themen/pflege/pflegestaerkungsgesetze/fragen-und-antworten-zum-psg-ii.html>

Landratsamt
Erlangen-Höchstadt
Seniorenbeauftragte
Marktplatz 6
91054 Erlangen

Telefon: 09131 803-277
Telefax: 09131 803-101

anna.maria.preller@erlangen-hoechstadt.de
www.erlangen-hoechstadt.de

Titelbild: © Andrey Burmakin/Fotolia.com